Beitragsordnung (gültig ab 01.01.2025)

§ 1 Aufnahmegebühr, Leistungen des Vereins

Die Aufnahmegebühr (§ 7 Abs. 1 der Satzung) für eine Mitgliedschaft beträgt 10,00 EUR. Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten muss der Ehegatte ebenfalls Mitglied des Vereins werden, sofern er die Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt (Hinweis auf BGH-Urteil v. 15. Juni 1989, I ZR 158/87). Die Leistungen eines Mitglieds können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beitritt ordnungsgemäß vollzogen ist.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag (§ 7 Abs. 1 der Satzung) ergibt sich gemäß der Beitragstabelle (§ 4), **die nach sozialen Gesichtspunkten für niedrigere Einkommensgruppen nach unten gestaffelt ist**. Maßgebend sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt des Beitritts bzw. bei der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags am 10. Januar eines Jahres (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

(2) Ein Recht auf Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins setzt eine bestehende Mitgliedschaft voraus und darüber hinaus, dass kein Zahlungsrückstand auf fällige Beiträge existiert. Der Anspruch auf Leistungen bezieht sich dabei lediglich auf das Jahr des Beitrittes, dem Jahr welches dem Jahr des Beitrittes vorausgeht sowie die künftigen Jahre nach dem Beitritt, sofern die Mitgliedschaft dann noch besteht.

(3) Sofern ein Mitglied im Jahr des Beitrittes Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die sich auf Jahre beziehen, welche weiter als ein Jahr vor dem Beitritt zurückliegen, so wird der Beitrag im Jahr des Beitrittes entsprechend der Einkommensverhältnisse in diesen zurückliegenden Jahren erhöht. Zu diesem Zweck wird ein fiktiver Beitrag nach dieser Beitragsordnung für jedes der weiter zurückliegenden Jahre ermittelt und zum Beitrag des Beitrittes hinzugerechnet.

§ 3 Beitragstabelle (Beitragsgruppen):

Beitrags-gruppe	**Bemessungsgrundlage** (Summe aller Jahreseinnahmen)		**Zusammen veranlagte Partner** (beide Mitglied, Beitrag wird getrennt ermittelt, dann addiert)	**Einzelnes Mitglied** („Single“ bzw. einzeln veranlagt)
	EUR		**Beitrag in EUR brutto (inklusive 19% Umsatzsteuer)**	
1	0 bis	9.999	42,-	55,-
2	10.000 bis	17.499	60,-	78,-
3	17.500 bis	24.999	78,-	100,-
4	25.000 bis	34.999	95,-	125,-
5	35.000 bis	44.999	115,-	150,-
6	45.000 bis	54.999	130,-	175,-
7	55.000 bis	64.999	150,-	200,-
8	65.000 bis	74.999	175,-	230,-
9	75.000 bis	84.999	195,-	265,-
10	mehr als 85.000		225,-	300,-

§ 4 Hochstufungskriterien

Erfüllt das Mitglied eines der nachfolgend genannten Kriterien, so wird der Beitrag um eine Beitragsstufe erhöht. Bei Ehepaar-Mitgliedern erfolgt die Erhöhung bei dem Mitglied welches das Kriterium betrifft, sofern das Kriterium beiden Ehepaar-Mitgliedern zuzuordnen ist (z.B. gemeinsame Vermietung) so erfolgt bei beiden eine Erhöhung auf die nächste höhere Beitragsstufe:

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder
- Einkünfte aus Kapitalvermögen über EUR 2.000 oder
- Antrag auf die Altersvorsorgezulage gemäß § 83 EStG oder
- Zufluss von Kindergeld für ein Kind über 18 Jahren

§ 5 Bemessungsgrundlage für die Beitragsermittlung

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Summe aller Jahres**einnahmen** des Mitgliedes aus sämtlichen Einkunftsarten einschließlich des Kindergeldes, sämtlicher Zulagen und den Lohnersatzleistungen (auch Schlechtwettergeld, Streikgeld, steuerfrei ersetzte Auslösungen, Spesen usw. und Unterhaltsleistungen).

Die Jahreseinnahmen sind alle Güter in Geld oder Geldeswert (auch geldwerte Vorteile) und errechnen sich immer vor Abzug von Werbungskosten, Freibeträgen etc., also beispielsweise aus dem Bruttoarbeitslohn (inkl. geldwerter Vorteile, Sachbezügen etc.), der Höhe bezogener Rente, den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, den Einnahmen aus Kapitalvermögen usw.

(2) Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten, die beide Mitglied sind, ist die Bemessungsgrundlage für das einzelne Mitglied gemäß der Beitragsgruppe für zusammen veranlagte Ehepartner zu ermitteln. Es ergeben sich somit zwei Mitgliedsbeiträge, die unter einer gemeinsamen Mitgliedsnummer addiert werden.

Ist der Ehepartner kein Mitglied, darf keine Addition der Bemessungsgrundlage, aber auch keine Beratung für das Nicht-Mitglied erfolgen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für Mitarbeiter des Vereins wird, unabhängig von sonstigen sozialen Verhältnissen, nach Beitragsgruppe 1 für das einzelne Mitglied erhoben.

§ 6 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, Säumnis

Der Mitgliedsbeitrag (§ 7 der Satzung) soll zur Verwaltungsvereinfachung im Sepa-Basislastschriftverfahren durchgeführt werden. Die Ankündigungsfrist der Lastschrift (Pre-Notification) beträgt dabei mindestens 5 Kalendertage. Bleiben Beitragsforderungen offen und geraten in Verzug, so wird deren Erfüllung rechtlich durchgesetzt, wobei dabei entstehende Kosten zu Lasten des säumigen Mitglieds gehen.

<<<Ende der Beitragsordnung

Beispiele zur Anwendung von § 2 (3) Fiktiver Beitrag für Steuererklärungen früherer Jahre:

Beispiel 1:

Eine ledige Person tritt dem Verein im Januar 2024 bei und möchte die Steuererklärung für das Jahr 2023 anfertigen lassen. In diesem Fall ist der Beitrag für das Jahr 2024 anhand der Einkommensverhältnisse (=Summe aller Jahreseinnahmen) des Jahres 2023 zu ermitteln.

Die Summe der Jahreseinnahmen im Jahr 2023 beträgt als Beispiel 40.000 EUR, es gibt keine Kriterien für eine Hochstufung des Beitrages.

Der Jahresbeitrag für das Jahr 2024 würde in diesem Fall 150,00 EUR betragen.

Beispiel 2:

Dieselbe Person wie in Beispiel 1 tritt dem Verein im Januar 2024 bei, möchte jedoch außer für das Jahr 2023 auch die Steuererklärung für das Jahr 2022 anfertigen lassen.

Im Jahr 2022 lagen folgende Einkommensverhältnisse vor:

Summe der Jahreseinnahmen im Jahr 2022 = 27.500 EUR = 125,00 EUR Beitrag

Der Beitrag für das Jahr 2024 (gemäß Beispiel 1) in Höhe von zunächst 150,00 EUR wird also um 125,00 EUR erhöht, so dass der Beitrag für das Beitrittsjahr (2024) damit insgesamt 275,00 EUR beträgt.

Anmerkung: Für die Folgejahre wird der Jahresbeitrag wieder auf die Einkommensverhältnisse des einzelnen Jahres angepasst.